

# Antrag G06: Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen durch die Krankenkassen auch bei Inanspruchnahme der Beratungsregelung

Laufende Nummer: 1213

<b>Antragsteller*in:</b>	Juso-Kreisverband Heidelberg
<b>Status:</b>	zugelassen
<b>Antragsblock:</b>	G - Gesundheit, Pflege & Teilhabe
<b>Zur Weiterleitung an:</b>	SPD Landespartei, SPD Bundespartei, SPD Bundestagsfraktion, Juso Bundeskongress

Die Versammlung möge beschließen:

- 1 Wir fordern, dass alle Leistungen, die mit einem Schwangerschaftsabbruch nach § 218a
- 2 Abs. 1 StGB zusammenhängen, von den gesetzlichen und privaten Krankenkassen
- 3 übernommen werden.
- 4 Ein Anspruch auf Krankengeld soll auch bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Abbruchs
- 5 der Schwangerschaft nach § 218a Abs. 1 StGB bestehen.
- 6 Das Recht auf körperliche und reproduktive Selbstbestimmung stellt für uns ein
- 7 zentrales Menschenrecht dar." So steht es im Antrag "G1 Für ein Recht auf
- 8 reproduktive Selbstbestimmung: Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen", welcher
- 9 2018 auf dem Bundeskongress beschlossen wurde. Dieser Antrag fordert neben der
- 10 vollständigen Abschaffung der §§ 218 und 219 im StGB, eine Erweiterung der Ausbildung
- 11 für das Medizinpersonal, eine ausreichende Versorgung und eben auch die
- 12 vollumfängliche Übernahme aller mit einem Schwangerschaftsabbruch einhergehenden
- 13 Kosten durch die Krankenkassen. Denn wie kann man von wahrer Selbstbestimmung reden,
- 14 wenn die finanzielle Situation die Entscheidung mitträgt? Eine finanzielle Belastung,
- 15 die mit der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs einhergeht, schränkt dieses
- 16 Menschenrecht massiv ein.
- 17 Die Forderung steht in jenem Antrag G1 als eine von vielen und wurde nicht im Detail
- 18 ausgeführt. Dieser jetzige Antrag will versuchen, diese Forderung alleinstehend auf
- 19 unsere aktuelle gesetzliche Situation anzuwenden. Und nicht zuletzt bringt eine
- 20 häppchenweise Annäherung leichter Mehrheiten. Weitergehend ist das Thema mit der
- 21 Abschaffung von § 219a StGB wieder in den Fokus der Gesellschaft gerückt und verdient
- 22 daher eine erneute Aufmerksamkeit!
- 23 Zurzeit werden die Leistungen im Zusammenhang von Schwangerschaftsabbrüchen nur
- 24 übernommen, falls die Schwangerschaft nicht rechtswidrig ist, d.h. die
- 25 Schwangerschaft eine Gefahr für die schwangere Person darstellt (sog. medizinische
- 26 Indikation) oder eine Vergewaltigung Auslöser der Befruchtung war (sog.
- 27 kriminologische Indikation). Bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregel
- 28 findet keine Übernahme statt, abgesehen aller Leistungen, die direkt im Zusammenhang
- 29 mit dem Erhalt der Gesundheit der schwangeren Person oder von Ungeborenen stehen

- 30 (bspw. bei Umentscheidung zur Geburt oder weiteren Ungeborenen). Eine Ausnahme gibt  
31 es für sozial bedürftige Personen (u.a. Einkommen niedriger als 1.325€ netto  
32 monatlich (+ 314€ pro Kinder)). Diese müssen jedoch vor dem Schwangerschaftsabbruch  
33 einen Kostenübernahmeantrag bei ihrer Krankenkasse stellen.
- 34 Das Krankengeld wird als Lohnersatzzahlung im Falle der Krankheit von der  
35 Krankenkasse gezahlt, nachdem der Anspruch auf Entgeltfortzahlung, den der  
36 Arbeitgeber die ersten 6 Wochen zu zahlen hat, erloschen ist.
- 37 Im Jahre 2021 wurden dem statistischen Bundesamt etwa 94.600 Schwangerschaftsabbrüche  
38 gemeldet. 96% dieser fielen unter die Beratungsregel, somit fanden 4% dieser aufgrund  
39 einer Vergewaltigung oder aufgrund einer Gefahr für die schwangere Person statt. Etwa  
40 zwei Drittel dieser Abbrüche wurden anhand operativer Methoden herbeigeführt  
41 (Vakuumaspiration, Curettage und Fetozid bei welchen eine Anästhesie von Nöten ist).  
42 Die Kosten betragen hierbei im Schnitt 500€ bis 700€. Ein Drittel hingegen sind  
43 ausschließlich medikamentöse Abbrüche. Kostenpunkt hierbei: 350€ bis 500€.

## Begründung

Das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkasse ist im Dritten Kapitel des fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) geregelt. Im Zuge einer Ergänzung dieses Leistungsspektrums durch die Aufnahme des straflosen Schwangerschaftsabbruches nach § 118a Abs. 1 StGB, muss dahingehend auch der Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung im Rahmen des „Basistarifs“ angepasst werden. Dieser minimale Leistungsumfang gilt für alle Privatversicherten und muss nach § 152 Abs. 1 VAG in Art, Umfang und Höhe jeweils den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, nach dem Dritten Kapitel des SGB V, auf die ein Anspruch besteht, vergleichbar sein. Um diese Vergleichbarkeit weiterhin zu gewährleisten, müssen die privaten Krankenversicherungsträger daher in die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Basistarif“ unter dem Passus „Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation“ die Kostenerstattung für einen straflosen Schwangerschaftsabbruch i.S.v. § 218a Abs. 1 StGB aufnehmen.

Nach dem Urteil des BVerfG aus dem Jahre 1993 sei es dem Gesetzgeber verwehrt, im Falle "rechtswidriger" (aber tatbestandsloser und deshalb strafloser) Schwangerschaftsabbrüche sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche zu gewähren. Dass unser Vorschlag mit dem Grundgesetz auch heute unvereinbar wäre, folgt daraus jedoch nicht. Zum einen sind seit Verkündung des Urteils knapp 30 Jahre vergangen. In dieser Zeit haben sich nicht nur die gesellschaftlichen Verhältnisse und Ansichten geändert. Auch die Besetzung der Richter\*innen hat sich deutlich zugunsten der Frauen verschoben.

Zum anderen war das Urteil in diesem Punkt bereits bei seiner Verkündung umstritten und ist mit einer Mehrheit von nur 5-3 ergangen. Die abweichenden Richter führten aus, dass es widersprüchlich sei, das Verhalten der schwangeren Person als unrechtmäßig und folglich als nicht versicherungsfähig zu behandeln, wenn und obwohl sie den Anforderungen der Rechtsordnung nachgekommen ist (d.h. einen Schwangerschaftsabbruch nach den Vorgaben des § 218a Abs. 1 StGB vorgenommen hat). Da Schwangerschaftsabbrüche nach Beratung wegen § 218a Abs. 1 insgesamt als erlaubt anzusehen sind, muss dies auch mit Blick auf das Sozialversicherungsrecht gelten.

Die Gewährung sozialrechtlicher Leistungsansprüche muss daher Sache des Gesetzgebers sein und kann nicht bereits von Verfassungs wegen ausgeschlossen sein.